



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 9. Oktober 2018
(OR. en)

12725/18

LIMITE

CORLX 495
CFSP/PESC 895
RELEX 817
COAFR 245
FIN 747
JAI 955

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG DES RATES zur Durchführung der
Verordnung (EU) 2015/1755 über restriktive Maßnahmen angesichts der
Lage in Burundi

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/... DES RATES

vom ...

zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/1755 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Burundi

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/1755 des Rates vom 1. Oktober 2015 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Burundi¹ insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

¹ ABl. L 257 vom 2.10.2015, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 1. Oktober 2015 die Verordnung (EU) 2015/1755 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Burundi erlassen.
- (2) Zusätzliche Angaben zur Identität einer natürlichen Person stehen zur Verfügung.
- (3) Anhang I der Verordnung (EU) 2015/1755 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EU) 2015/1755 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

Im Anhang I zur Verordnung (EU) 2015/1755 erhält Eintrag 3 unter "Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen nach Artikel 2" folgende Fassung:

	Name	Angaben zur Identität	Gründe für die Benennung
"3.	Mathias/Joseph NIYONZIMA alias KAZUNGU	Geburtsdatum: 6.3.1956; 2.1.1967 Geburtsort: Kanyosha Commune, Mubimbi, Bujumbura-Rural Province, Burundi Registriernummer (SNR): O/00064 Besitzt die burundische Staatsangehörigkeit. Reisepass Nr.: OP0053090	Beamter des Nationalen Nachrichtendienstes. Verantwortlich für die Behinderung der Suche nach einer politischen Lösung in Burundi, indem er zur Gewaltanwendung und zu Repressionen bei den Demonstrationen aufgestachelt hat, die am 26. April 2015 nach der Ankündigung der Präsidentschaftskandidatur von Präsident Nkurunziza begonnen haben. Ist verantwortlich dafür, auch außerhalb von Burundi die Ausbildung, Koordinierung und Bewaffnung der paramilitärischen Milizen der Imbonerakure unterstützt zu haben, die für Gewalthandlungen, Repressionsmaßnahmen und schwere Menschenrechtsübergriffe in Burundi verantwortlich sind."
